

KT-Drucksache Nr. X-0267

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

**Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Strukturelle Themen)
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im vorliegenden Bericht wird ein Überblick über die aktuellen Entwicklungen in der Eingliederungshilfe insgesamt und in den Einrichtungen des Landkreises Reutlingen gegeben. Es werden die Projekte und Maßnahmen des Jahres 2020 dargestellt und ein Ausblick auf die Planungen 2021 gegeben.

Die anhaltende Corona-Pandemie und die damit verbundenen Herausforderungen sowie die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hatten im Jahr 2020 auch für die Einrichtungen erste Priorität. Dementsprechend mussten Projekte zur inhaltlichen Weiterentwicklung vielfach zurückgestellt werden.

Der letzte Bericht in dieser Form erfolgte mit KT-Drucksache Nr. X-0114 in der Sitzung des Sozial-, Schul- und Kulturausschusses am 25.02.2020.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Bundesteilhabegesetz

Über die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dessen Auswirkungen wurde bereits mehrfach berichtet.

Das BTHG tritt in vier Stufen bis 2023 in Kraft. Zum 1. Januar 2020 ist die zentrale Stufe des BTHG in Kraft getreten. Aufgabe der Verwaltung ist es seitdem, die Bestimmungen des BTHG im Landkreis Reutlingen in der Leistungssachbearbeitung und im Fallmanagement konkret umzusetzen.

Im Rahmen einer Projektstruktur konnten die notwendigen Umstellungsarbeiten zügig umgesetzt werden. Der Landkreis und die Stadt Reutlingen sind dabei in einem engen Austausch mit den Leistungserbringern im Landkreis Reutlingen.

Bei der Umsetzung des neuen Eingliederungshilferechts zeigt sich, dass viele der Regelungen des BTHG unterschiedlich ausgelegt werden können und der Wille des Gesetzgebers selbst unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung nicht immer eindeutig erkennbar ist. Der Gesetzgeber hat bereits mehrfach nachgebessert, weitere Rechtsänderungen sind in Planung. Weitere Konkretisierungen sind im weiteren Verlauf durch die Rechtsprechung zu erwarten.

Insbesondere bei der Auslegung der Bestimmungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gibt es nach wie vor Unklarheiten. Nachdem die beim Landkreistag Baden-Württemberg angesiedelte Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten im Juli 2020 aufgelöst wurde und die für den Bereich des SGB XII zwischen den Landkreisen in Baden-Württemberg abgeschlossene Vereinbarung zum Herkunftsprinzip keine Gültigkeit mehr hat, werden die offenen Zuständigkeitsfragen zu einer Vielzahl von Klagen vor den Sozialgerichten führen.

In weiteren, zunächst ungeklärten Rechtsfragen ermöglicht die erste, noch unvollständige Auflage der SGB-IX-Richtlinien vom 21.12.2020 die Chance zu einer einheitlicheren Rechtsauslegung und Rechtsanwendung in Baden-Württemberg. Diese Richtlinien werden von Praktikern aus der Verwaltung erarbeitet und sind für die Sozialämter in Baden-Württemberg handlungsleitend.

1.1 BTHG-Umstellungsaufwand der Leistungserbringer

Das Land Baden-Württemberg hat sich in der Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz vom Januar 2020 bereit erklärt, den Stadt- und Landkreisen zum Ausgleich des Umstellungsaufwands der Leistungserbringer insgesamt 15,5 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen. Die Stadt- und Landkreise verteilen die Mittel des Landes nach einem einheitlichen und vergleichsweise unbürokratischen Verfahren an die Leistungserbringer. Die Mittel werden zu einem kleineren Teil von 4,0 Mio. EUR ohne Nachweis und zu einem größeren Teil von 11,5 Mio. EUR gegen entsprechenden Nachweis der Mehraufwendungen ausgeschüttet. Die Eingliederungshilfeträger prüfen dabei stichprobenhaft die Nachweise der BTHG-bedingten Mehraufwendungen.

Durch die Zahlung des Landes konnten aufwändige Neuverhandlungen der einzelnen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und Mehraufwendungen der Stadt- und Landkreise vermieden werden.

1.2 Landesrahmenvertrag

Am 28.07.2020 wurden die Verhandlungen zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Baden-Württemberg abgeschlossen. Die Gespräche fanden unter Beteiligung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg und mit Beteiligung der Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen statt.

Alle Vertragsparteien haben den Rahmenvertrag vor Ablauf des Jahres 2020 unterzeichnet. Damit konnte der Rahmenvertrag wie geplant am 01.01.2021 in Kraft treten.

Wie bereits berichtet, werden aktuell alle Maßnahmen der Eingliederungshilfe auf Grundlage der Übergangsvereinbarung für Baden-Württemberg vergütet. Durch die budgetgleiche Umstellung konnte für die Dauer der Anwendung der Übergangsvereinbarung eine Kostendynamik in der Vergütung vermieden werden. Die Übergangsvereinbarung läuft zum 31.12.2021 aus, eine Verlängerung ist zwar nicht ausgeschlossen, jedoch derzeit noch nicht absehbar.

Auf Grundlage des Landesrahmenvertrags sind deshalb alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bis zum 31.12.2021 neu abzuschließen. Der Rahmenvertrag bietet den Leistungsträgern und Leistungserbringern eine große Flexibilität bei der Ausgestaltung auf örtlicher Ebene. Die Überleitung der Regelungen des Rahmenvertrags in konkrete Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen stellt sowohl inhaltlich als auch zeitlich eine Herausforderung dar.

Der Landkreis Reutlingen und die Leistungserbringer im Landkreis Reutlingen wollen sich dieser Herausforderung gemeinsam stellen. Dazu finden ab Januar 2021 monatliche Sitzungen mit Vertretern von Landkreis, Stadt Reutlingen und allen Leistungserbringern mit Angeboten im Landkreis Reutlingen statt. Für die verschiedenen Leistungsbereiche werden Arbeitsgruppen gebildet, in denen einheitliche Standards und Eckpunkte für die abzuschließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgestimmt werden. Der Abstimmungsprozess ist inhaltlich und zeitlich getaktet mit den Verhandlungen und Vorarbeiten in der Vertragskommission auf Landesebene. Dort werden insbesondere Muster-Leistungsvereinbarungen abgestimmt und beschlossen.

Die ambitionierten Zielsetzungen der gemeinsamen Planung sind, eine effiziente Umsetzung des neuen Teilhabe- und Vergütungsrechts zu gestalten, einen geordneten Wechsel in das neue Vergütungssystem zu ermöglichen, Planungssicherheit für Leistungserbringer und Leistungsträger zu gewährleisten, Qualitätsstandards zu setzen sowie die Finanzierung bewährter Angebote für die Leistungserbringer zu sichern und gleichzeitig eine Kostendynamik für die Leistungsträger zu verhindern.

Nach Abschluss dieses Abstimmungsprozesses werden Leistungsvereinbarungen abzuschließen sein, die regeln, welche Fachleistungen an welchen Standorten in welcher Qualität und Intensität angeboten werden.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) unterstützt die Stadt- und Landkreise durch Schulungen, Informationsmaterial, Teilnahme an Sitzungen und Teilnahme an Verhandlungen.

Dem Sozialdezernat und den Leistungserbringern steht in der zweiten Jahreshälfte ein Verhandlungsmarathon bevor und es erscheint derzeit fraglich, ob bis zum Jahresende für die Vielzahl von Angeboten und Standorten im Landkreis Reutlingen eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden kann.

1.3 Digitalisierung der Bedarfsermittlung und Rechnungsabwicklung

Digitalisierung im Fallmanagement:

Nach Umsetzung des Landesrahmenvertrags wird die Leistungsvergütung in der Eingliederungshilfe auf den Feststellungen im Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW und der daraus erstellten Gesamtplanung basieren. Zur Verknüpfung der vom Fallmanagement ermittelten Bedarfe mit der Leistungsvergütung wird eine geeignete Anwendungssoftware benötigt. Das Ende des vergangenen Jahres ausgelieferte Fallmanagementmodul für die Anwendungssoftware OPEN/PROSOZ

ermöglicht eine EDV-gestützte Anwendung des Bedarfsermittlungsinstruments BEI_BW und eine direkte Verknüpfung zur Leistungsvergütung.

Die Verwaltung ist damit gut auf die Umsetzung der neuen Vergütungssystematik nach dem Landesrahmenvertrag vorbereitet.

Umstellung auf elektronische Rechnungsstellung:

Das BTHG und der neue Landesrahmenvertrag führen zu einer starken Fragmentierung bei der Leistungserbringung. Nach dem alten Landesrahmenvertrag wurden verschiedenste Leistungen zu Leistungstypen gebündelt. In Zukunft werden eine deutlich höhere Zahl an Leistungsbausteinen und individuell bemessenen Einzelleistungen zu vergüten sein.

Dies macht die Abrechnung der Leistungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern deutlich aufwändiger. Die BruderhausDiakonie und das Kreissozialamt Reutlingen nahmen dies zum Anlass, um Möglichkeiten eines Umstiegs auf eine elektronische Rechnungsstellung, Zahlung und Zahlungszuordnung gemeinsam auszuloten. Die von Leistungserbringern und Leistungsträgern verwendeten Fachverfahren Vivendi und OPEN/PROSOZ bieten grundsätzlich die notwendigen technischen Schnittstellen sowie geeignete Möglichkeiten zur Automatisierung.

Mit der Umstellung auf eine papierlose Rechnungsstellung und -abwicklung betreten der Landkreis Reutlingen und die BruderhausDiakonie Neuland. Deshalb ist eine detaillierte Planung und Prüfung der technischen Möglichkeiten notwendig, bevor mit einer Umsetzung begonnen werden kann. Inzwischen haben auch andere Landkreise Interesse an entsprechenden Verfahren gezeigt. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat sich bereit erklärt, die einzelnen Prozesse zu koordinieren und grundsätzliche Abstimmungen, z. B. mit den IT-Dienstleitern, durchzuführen.

2. Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie und die verschiedenen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg haben erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Zu den Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe und die Weiterzahlung von Leistungen während der Schließung von Einrichtungen wurde bereits in KT-Drucksache Nr. X-0191 berichtet.

Die überwiegende Zahl der Leistungserbringer haben schriftlich ihre Zustimmung zu den Voraussetzungen für die Weiterzahlung erklärt und die notwendigen Dokumentationen der Leistungserbringung während der Schließung und des eingeschränkten Betriebs der Einrichtungen vorgelegt. Damit konnte eine Auszahlung entsprechend der Empfehlungen der kommunalen Landesverbände erfolgen und der Betrieb der Leistungserbringer gesichert werden.

2.1 Mehrkostenausgleich

Die Leistungserbringer hatten im Laufe der Corona-Krise einen hohen Aufwand um die Betreuung und Begleitung von behinderten Menschen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsgebote zu gewährleisten. Schichtbetrieb, begrenzte Gruppengrößen, individuelle Betreuung von Klienten/Klientinnen während der Schließung von tagesstrukturierenden Maßnahmen und von Schulen erforderten einen hohen Personaleinsatz. Für die notwendigen Schutzmaßnahmen und teilweise zusätzlich angemieteten Räumlichkeiten sind Sachkosten angefallen.

Die Leistungserbringer fordern deshalb einen Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen. Die Verhandlungen über einen finanziellen Ausgleich für die Corona-

bedingten Mehraufwendungen der Leistungserbringer zwischen Landesregierung, kommunalen Landesverbänden und Verbänden der Leistungserbringer laufen bereits seit Mitte des vergangenen Jahres.

Zwischenzeitlich hat die Landesregierung eine grundsätzliche Bereitschaft zu einem Ausgleich der Corona-bedingten Mehrkosten signalisiert. Auf Bitten der Abgeordneten der Regierungsfractionen befassen sich derzeit sowohl das Sozial- als auch das Finanzministerium damit. Allerdings liegt bis heute noch kein konkreter Vorschlag zur Höhe und zur Verteilung eines Mehrkostenausgleichs durch das Land vor.

Mehrere Leistungserbringer haben inzwischen Klagen bei den Sozialgerichten eingereicht, mit denen Corona-bedingte Mehrkosten eingefordert werden. Der Landkreis Reutlingen ist davon bislang nicht betroffen.

2.2 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Zur Sicherung der Finanzierung von Sozialdienstleistern verabschiedete der Bundestag am 27.03.2020 das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG). Dieses garantiert den Leistungserbringern eine Weiterfinanzierung von 75 % der durchschnittlichen monatlichen Einnahmen, wenn die Leistung aufgrund der Corona-Verordnungen des Landes nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden kann.

Aufgrund der beschriebenen Weiterzahlung der Leistungen der Eingliederungshilfe besteht nur in besonderen Konstellationen ein Anspruch nach dem SodEG. Bislang sind beim Landkreis und der Stadt Reutlingen lediglich 7 Anträge aus den Bereichen Kurzzeitunterbringung, Interdisziplinäre Frühförderung und Fahrdienste eingegangen.

3. Aktuelle Projekte des Landkreises mit den Einrichtungen

3.1 „Barrierefreie Pflege“

Das Projekt „Barrierefreie Pflege im Landkreis Reutlingen“ („BaP“) verknüpft Angebote und Leistungen einer bedarfsgerechten ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf. Gestartet ist das Projekt im Juli 2019, es läuft bis zum 30.06.2022. Mit KT-Drucksache Nr. X-0191 wurde zuletzt berichtet. Die Corona-Pandemie hatte im vergangenen Jahr Einfluss auf den Projektverlauf, welcher zu Verschiebungen zwischen den Projektphasen führte. Die Arbeitsschritte konnten im weiteren Verlauf komprimiert werden, sodass die Einhaltung des Projektzeitraums weiterhin realistisch ist.

Im vergangenen Juni und Juli konnten insgesamt 18 leitfadengestützte Interviews mit Mitarbeitenden (zielgruppenspezifische Interviews) der ambulanten Eingliederungshilfe und Pflegediensten durchgeführt und ausgewertet werden. Aus den Ergebnissen konnten Handlungsbedarfe bei den Versorgungsangeboten und insbesondere hinsichtlich der Schulung von Mitarbeitenden abgeleitet werden. Für die Mitarbeiter/-innen der Eingliederungshilfe sind dies vor allem pflegerische Themen (z. B. Pflege praktisch anwenden oder auch Erkennen von Pflegebedarf). Für Mitarbeitende der Pflegedienste vor allem Themen wie der Umgang mit den Menschen mit Behinderungen und/oder psychischer Erkrankung (z. B. Behinderungsarten). Ziel ist es, die Versorgungsstruktur und folglich die Versorgungsqualität im ambulanten Setting mit Pflegebedarf zu verbessern.

Im September 2020 konnten 9 leitfadengestützte Interviews mit Klienten/Klientinnen aus dem ambulanten Setting durchgeführt werden. Zudem wurden Interviews im stationären Bereich geführt, um ein Bild davon zu bekommen, wie der Übergang von einer ambulanten in eine stationäre Betreuung hätte vermieden werden können. Einige Interviews mussten aufgrund der Kontaktbeschränkungen

aufgeschoben werden. Weitere Interviews sollen in einem weiteren Schritt geführt werden. Abschließende Ergebnisse werden erst nach der Durchführung und Auswertung aller leitfadengestützten Interviews vorliegen.

Mittlerweile konnte auch ein Teil der geplanten Experten/Expertinnen Interviews mit Vertretern/Vertreterinnen aus Politik, Beratungsstellen und der Selbsthilfe durchgeführt werden. Zeitnah sollen auch diese abgeschlossen werden.

Die Datenerhebung zur Bestandsanalyse konnte in den relevanten Sozialräumen der Eingliederungshilfe und Pflege im November 2020 abgeschlossen werden. Von den beiden Projektpartnern wurden relevante Daten aus dem Bereich der Pflege und der Eingliederungshilfe (Daten zur Wohnform, Behinderungsart, soziodemografische Merkmale oder auch zum Wechsel vom ambulanten in das stationäre Setting) erhoben und mit den Bestandsdaten der Verwaltung abgeglichen.

Nächste Schritte

- Entwicklung eines Anwendungskonzeptes (Curriculum) für Schulungen
 - o Umsetzung der Schulungskonzepte
 - o Evaluation
- Abschluss der Klienten/Klientinnen und Experten/Expertinnen Interviews
- Verknüpfung von BTHG- und Pflegeleistungen, zur Sicherstellung von „Hilfen aus einer Hand“

3.2 „Zukunft Wohnen“

Über das Projekt mit der BruderhausDiakonie wurde bereits im vergangenen Jahr, zuletzt mit KT-Drucksache Nr. X-0191 berichtet. Begonnen hat es im September 2019 und wird von Herrn Prof. Dr. Thomas Meyer, Duale Hochschule Baden-Württemberg, wissenschaftlich begleitet. Ursprünglich sollte das Projekt bereits im Sommer 2020 abgeschlossen sein, musste aber bedingt durch die Corona-Pandemie verlängert werden. Derzeit wird, sofern es die aktuelle Situation erlaubt, mit einem Abschluss des Projektes im Sommer 2021 geplant.

Ziel des Projektes ist es, Wünsche bezüglich des zukünftigen Wohnens und Lebens von Menschen mit geistiger Behinderung zu identifizieren, um zu ermöglichen, diese bei künftigen Planungen stärker berücksichtigen zu können. Insbesondere geht es um die sukzessive Anpassung der vorhandenen Wohnangebote an den tatsächlichen Bedarf im Landkreis Reutlingen. Durch die Erfordernisse bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes hat diese Fragestellung aktuell auch fachlich eine besondere Bedeutung gewonnen.

Dazu wurden Befragungen von

- erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung, die aktuell bereits im Rahmen von Wohnangeboten der Eingliederungshilfe bei der BruderhausDiakonie betreut werden,
- Jugendlichen/jungen Erwachsenen mit geistiger Behinderung, die sich aktuell noch in der Schule (G-Schule) befinden und bei ihren Eltern bzw. privat wohnen,
- Erwachsenen mit geistiger Behinderung, die in einer WfbM tätig sind und noch bei ihren Eltern bzw. privat wohnen

durchgeführt.

Leider konnten die Befragungen der Menschen mit Behinderungen, bedingt durch die Pandemie, nicht im vorgesehenen Zeitrahmen und nicht im ursprünglich vor-

gesehenen Umfang durchgeführt werden. Es liegen jedoch insgesamt ausreichend verwertbare Daten vor.

Ergänzt werden diese Daten aus der Befragung der Zielgruppen durch Leistungsdaten der Eingliederungshilfe im Landkreis und eine noch vorgesehene Analyse der Einschätzungen von Expertinnen und Experten. Hier ist insbesondere vorgesehen, auch vertiefende Interviews mit 10 ausgewählten Menschen mit Behinderungen, mit Eltern, Angehörigen, Betreuern, mit Mitarbeitenden der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), des Sozialdienstes der BruderhausDiakonie sowie des Fallmanagements der Eingliederungshilfe zu führen. Für eine Zusammenführung der Ergebnisse innerhalb des Projektes werden darüber hinaus noch fachliche Workshops durchgeführt.

Bis zur Jahresmitte 2021 ist dann mit dem Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zu rechnen.

4. Inklusion an allgemeinen Schulen

4.1 Bericht des Staatlichen Schulamts Tübingen

Im Schulamtsbezirk Tübingen sind mittlerweile (Statistik Herbst 2020) insgesamt 765 Schüler/-innen mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote in allgemeinen Schulen „inklusiv“ beschult. Im Vergleich zum Schuljahr 2019/2020 sind dies 93 Schüler/-rinnen mehr.

Im Landkreis Reutlingen sind es 458 Schüler/-innen, 64 mehr als im Schuljahr 2019/2020.

Die Beschulung von weiteren 160 Schülern/Schülerinnen erfolgt im Rahmen von kooperativen Organisationsformen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) an allgemeinen Schulen. Weitere 333 Kinder erhalten an den allgemeinbildenden Schulen sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Auch im vergangenen Schuljahr konnte den Wünschen der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Lernortes in jedem Fall entsprochen werden. Für die Beratung der Erziehungsberechtigten, die eine Beschulung an der allgemeinen Schule wünschen, stehen weiterhin 4 abgeordnete Lehrkräfte als regionale Ansprechpartner des Staatlichen Schulamtes zur Verfügung.

Im Rahmen von gruppenbezogenen Angeboten sollen die Lehrkräfte aus den SBBZ den Anspruch auf sonderpädagogische Bildungsangebote gemeinsam mit den Lehrkräften der allgemeinen Schulen umsetzen. Im Landkreis Reutlingen sind weiterhin 8 Sonderpädagogen/-pädagoginnen an allgemeinen Schulen angestellt. Diese Sonderpädagogen/-pädagoginnen werden vom Staatlichen Schulamt intensiv in ihrer Aufgabe begleitet. Insgesamt ist die Zahl der ausgebildeten Sonderpädagogen/-pädagoginnen weiterhin zu gering, um den zusätzlichen Bedarf abzudecken.

Zum Schuljahr 2016/2017 hat die Weiterentwicklung zu regionalen Qualitätszirkeln stattgefunden. Hier werden Allgemein- und Sonderpädagogen/-pädagoginnen gemeinsam fortgebildet. Dies erfolgt im Rahmen des landesweiten Konzepts zur Fortbildung im Bereich der inklusiven Bildung. Diese Fortbildungen werden seit dem Schuljahr 2019/2020 durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung organisiert. Die Mittel hierfür werden vom Land zur Verfügung gestellt.

Während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wurden die Schüler/-innen mit Ansprüchen, die inklusiv beschult werden, jeweils als Schüler/-innen der

allgemeinen Schulen beschult. Für diese bestanden keine besonderen Regelungen.

4.2 Schulbegleitungsprojekt Münsingen

Das Projekt „Schulbegleitung in Münsingen“ - eine Kooperation zwischen Inklusionsgemeinde Münsingen und dem Landkreis Reutlingen - läuft bereits seit 01.01.2019 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2023 und bindet alle Schulen in Münsingen mit ein. Nach der Bildung eines Personalpools mit einem Mix aus Fachkräften und angeleiteten Begleitkräften konnten zum Stichtag 12.10.2020 insgesamt 15 Kinder die Schulbegleitung erhalten und mit insgesamt 14 Begleitkräften realisiert werden. Die Erfahrungen des Projekts sind bisher positiv, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Begleitperson und Schule läuft reibungslos. Schulschließungen, die durch die Corona-Pandemie entstanden, erforderten von allen eine hohe Flexibilität. Transparenz und feste Ansprechpartner für alle Beteiligten erleichterten den Ablauf.

Für die Zukunft soll eruiert werden, welche Synergieeffekte an den einzelnen Schulen aber auch insgesamt genutzt werden können, die im Kontext des Projekts passen könnten.

5. Entwicklungen in den Einrichtungen

Insgesamt haben sowohl die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes als auch die Bewältigung der Pandemie in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe das Berichtsjahr geprägt. Die dadurch erschwerte Bewältigung des Alltags hat nur in sehr wenigen Fällen Raum für neue Projekte oder die fachliche Umgestaltung bestehender Angebote gelassen.

5.1 Gemeinnützige Gesellschaft für Sozialpsychiatrie Reutlingen mbH (GP.rt) Unterstützungszentrum in Pfullingen

Nach über 25 Jahren engagierter Tätigkeit in der Reutlinger Sozialpsychiatrie wurde die Leiterin der GP.rt, Andrea Krainhöfer, im Oktober 2020 in den Ruhestand verabschiedet. Als fachlicher Betriebsleiter folgt ihr Torsten Hau, der nach einigen Jahren in leitender Position beim Freundeskreis Mensch in Tübingen zurück an seine ehemalige Wirkungsstätte nach Reutlingen kommt. Gemeinsam mit Frau Dr. Dorothea Lampke als kaufmännischer Betriebsleiterin wird er nun die fachlichen Geschicke der Einrichtung lenken.

Der bereits Anfang 2020 eingeleitete Prozess der Modernisierung des Betreuungsangebotes für junge psychisch kranke Erwachsene am Standort Pfullingen, konnte zum Ende des Jahres mit einem Umzug von der Christofstraße in die Friedrich-Ebert-Straße abgeschlossen werden. Unter der neuen Adresse wurden moderne Räumlichkeiten bezogen, die das etwas in die Jahre gekommene Objekt in der Christofstraße ersetzen. In den weiteren Überlegungen plant die GP.rt, künftig von Pfullingen aus auch die anderen Betreuungen in der Raumschaft Pfullingen und Lichtenstein zu organisieren. Ein Unterstützungszentrum Pfullingen soll in den kommenden Jahren entstehen.

5.2 Habila GmbH, Rappertshofen

Der Kulturpark Nord konnte trotz Einschränkungen durch die Corona-Pandemie einiges realisieren. Einige tagesstrukturierende Angebote konnten umgesetzt werden, wie beispielsweise die Errichtung eines barrierefreien Bauerngartens. Kulturelle Aktivitäten konnten bedingt durch die Pandemie nur teilweise stattfinden. Durch eine Kunststipendiatin konnte ein digitales Format zum Thema „I LOVE YOU FOOD“, spielerischer Umgang mit Ernährungsgewohnheiten, durchgeführt

werden. Die folgende Vernissage, Künstlergespräche und die Ausstellung, konnte unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzkonzepten im Café präsentiert werden. Das Café im Kulturpark musste im vergangenen Jahr für Bürgerinnen und Bürger zumeist geschlossen bleiben.

Stadtteilentwicklung

In Abstimmung mit der Stadt und dem Landkreis Reutlingen wurde die Absicht bekundet, einen städtebaulichen Wettbewerb für die Entwicklung des Stadtteils („Quartier“) zu starten. Erste Ergebnisse sollen im Juli 2021 vorliegen.